

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge (PO 2011)

Vom 11. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 30
19. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Dritte Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung

**für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge (PO 2011)**

vom 11. September 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 20. September 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 27 vom 22. September 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 16. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 10 vom 21. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. Die Bewertungsangabe „nicht ausreichend“ wird im gesamten Ordnungstext durch „mangelhaft“ ersetzt.

2. § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

1) Absatz 4 findet keine Anwendung mehr.

2) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.“

3. In § 10 „Zulassung und Anmeldung, Fristen“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in den gewählten Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG,
- c) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf;
- e) ein aktuelles Lichtbild.“

„(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) erfüllt und nachweist;
2. die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen gemäß Modulplan (Anlage 3) erbracht hat.“

4. In § 11 „Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Module mit Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen gekennzeichnet werden; bei diesen kann die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) an Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen werden. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch gemäß § 6 Abs. 8 bekanntzugeben.“

5. In § 13 „Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.“

6. In § 19 „Bachelorarbeit“ wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

7. In § 20 „Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

8. § 23 „Diploma Supplement“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte (einschließlich des lehramtsrelevanten Profils des Studiengangs samt Praxiselementen);
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen (nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der Module);

- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“

9. § 24 „Bachelorurkunde“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.“

10. Anlage 3 „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ wird wie folgt angepasst:

- 1.) In „C. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)“ werden die fachspezifischen Bestimmungen unter „A. Fachspezifische Bestimmungen“ wie folgt neu gefasst:

„1) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 12 Abs. 6 ist im Modul „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

2) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)

1. Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 12.000 und darf höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.“

- 2.) In „C. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)“ wird der Modulplan unter „B. Modulplan für das Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)“ wie folgt geändert:

Die Module „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ und „Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Übergangsregelungen und Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung

- (1) Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 erstmalig zu den Modulen „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ oder „Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie“ anmelden, absolvieren diese Module gemäß den Regelungen dieser Änderungsordnung. Die Wiederholung dieser Module nach nicht bestandener Prüfung erfolgt ab dem Wintersemester 2018/2019 gemäß den Regelungen dieser Änderungsordnung.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können bis zum 30. September 2019 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die Ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2019 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 30. September 2019 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Artikel III

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 17. Mai 2017, der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2017 sowie des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 25. August 2017 und der Evangelischen Kirche vom 6. September 2017 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anhang

Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	LP
BW	Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis (V, S*)	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende theoretische Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten auf den folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik; - reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrerin oder Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung des Lehrerberufes; - kennen die spezifischen Rahmenbedingungen der Berufsbildung, deren institutionelle Kontexte und besonderen Formen berufspädagogischer Lehr-Lernprozesse; - kennen pädagogische und soziologische Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; - kennen unterschiedliche Lerntheorien und sind in der Lage, diese Faktoren in Erziehung und Unterricht zu berücksichtigen; - kennen zentrale Theorien im Bereich der Gender-Forschung und deren Relevanz für schulischen Unterricht und Erziehung. 	Referat	Zwei Teilprüfungen: Klausur, Hausarbeit (Gewichtung: 1:1)	6
BW	Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie (V, S*)	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die anthropologische Grundlegung von Erziehung; - gewinnen einen historisch-systematischen Überblick über Bildungs- und Berufsbildungstheorien und verstehen Bildung als gesellschaftliche Praxis; - kennen die Entwicklung der Schule als typische Bildungsinstitution; - kennen das System der Berufsbildung als besondere Bildungsinstitution dualer Lernorte; - kennen und reflektieren zentrale Kulturtheorien; - kennen Theorien über interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und entwickeln eine eigene interkulturelle Kompetenz; - kennen einschlägige Bildungstheorien sowie ihre historischen und systematischen Implikationen; - gewinnen einen Überblick über Inhalte und Methoden der Bildungsforschung. 	Referat	Klausur	6